

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 28. September 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2014, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017, Nr. 67/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 76/2021, Nr. 4/2022 und Nr. 48/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 15 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „Bewilligung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.*
2. *Im § 15 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „Voraussetzungen“ ein Bestrich eingefügt, die Wortfolge „auf Antrag oder von Amts wegen, im Falle von Großraubwild jedenfalls nur von Amts wegen“ durch die Wortfolge „je nach Betroffenheit mit Verordnung oder auf Antrag oder von Amts wegen“ und die Wortfolge „zu bewilligen“ durch das Wort „zuzulassen“ ersetzt.*
3. *Im § 15 Abs. 5 letzter Satz entfällt nach dem Wort „regeln“ der Beistrich und die Wortfolge „soweit es um eine Ausnahme bezüglich Großraubwild im Sinne des Jagdgesetzes geht, hat sie dies zu tun“.*
4. *Im § 15 Abs. 6 wird die Wortfolge „die Ausnahmegewilligung aufgrund einer Verordnung“ durch die Wortfolge „eine Ausnahme“ und das Wort „erteilt“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.*
5. *Im § 15 Abs. 7 wird die Wortfolge „die Ausnahmegewilligung aufgrund einer Verordnung“ durch die Wortfolge „eine Ausnahme“ und das Wort „erteilt“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.*
6. *Der § 15 Abs. 8 entfällt und der bisherige Abs. 9 wird als Abs. 8 bezeichnet.*
7. *Im nunmehrigen § 15 Abs. 8 erster Satz wird die Wortfolge „Ausnahmegewilligung aufgrund einer Verordnung“ durch das Wort „Ausnahme“ und das Wort „bewilligte“ durch das Wort „zugelassene“ ersetzt.*
8. *Im nunmehrigen § 15 Abs. 8 entfällt der zweite Satz; im nunmehrigen § 15 Abs. 8 zweiter Satz wird die Wortfolge „sie auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die bewilligte Maßnahme“ durch die Wortfolge „darin auch bestimmt werden, dass die zugelassene Maßnahme“ ersetzt.*
9. *Dem nunmehrigen § 15 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:*
„Wird eine Ausnahme mit Bescheid zugelassen, so hat dies erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erfolgen.“
10. *Dem § 15 wird folgender Abs. 9 angefügt:*
„(9) Soweit nach den jagdrechtlichen Vorschriften die Zulassung von Ausnahmen betreffend den Schutz von Großraubwild vorgesehen ist, gelten die danach zugelassenen Ausnahmen auch nach diesem Gesetz als zulässig.“
11. *Im § 36 Abs. 1 dritter Satz wird das Wort „Ausnahmegewilligungen“ durch die Wortfolge „Ausnahmen mit Bescheid“ ersetzt.*
12. *Im § 46b Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Abweichungen nach §§ 15 Abs. 8 und 41 Abs. 3“ durch die Wortfolge „Abweichung nach § 41 Abs. 3“ ersetzt.*

13. Im § 46b Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Abweichungen nach den §§ 15 Abs. 8 und 41 Abs. 3“ durch die Wortfolge „Abweichung nach § 41 Abs. 3“ ersetzt.

14. Im § 46c Abs. 2 lit. f wird das Wort „Ausnahmebewilligung“ durch die Wortfolge „Ausnahme mit Bescheid“ ersetzt.

15. Der § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung die Zuständigkeit zur Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 5 an sich ziehen.“

LAbg. Roland Frühstück

LAbg. Eva Hammerer

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im vorliegenden Entwurf sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

- Derzeit kann die Landesregierung in einer Verordnung nach § 15 Abs. 4 die Behörde nur ermächtigen, notwendige Ausnahmen mit Bescheid zu bewilligen. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Landesregierung mit Verordnung die Behörde ermächtigen kann, notwendige Ausnahmen, je nach Betroffenheit mit Verordnung oder mit Bescheid, zuzulassen (siehe § 15 Abs. 5).
- Mit welchem Rechtsakt (Verordnung oder Bescheid) eine Ausnahme zugelassen wird, ist – je nach Betroffenheit – auf Verwaltungsebene zu bestimmen; daher wird in den korrespondierenden Bestimmungen von zugelassener Ausnahme bzw. Zulassung einer Ausnahme gesprochen, dies erfasst sowohl eine Ausnahme mit Verordnung als auch mit Bescheid (siehe § 15 Abs. 5 bis Abs. 9, § 36 Abs. 1, § 46c Abs. 2 lit. f und § 47 Abs. 3).
- Derzeit ist für die Zulassung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend Großraubwild sowohl eine Ausnahmegewilligung nach dem Jagdrecht als auch nach dem Naturschutzrecht erforderlich. Diese Doppelgleisigkeit ist aus (unions)rechtlicher Sicht nicht notwendig.
Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in § 15 Abs. 9 normiert, dass – soweit die jagdrechtlichen Vorschriften die Zulassung von Ausnahmen betreffend den Schutz von Großraubwild vorsehen – die danach zugelassenen Ausnahmen auch als zulässige Ausnahmen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften gelten. Folglich ist künftig bei Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme betreffend Großraubwild nach den jagdrechtlichen Vorschriften keine gesonderte Ausnahme nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften notwendig (siehe § 15 Abs. 9).
- Derzeit kann die Landesregierung nur bei der Gebietsbetroffenheit mehrerer Verwaltungsbezirke die Zuständigkeit zur Erlassung einer Ausnahme an sich zu ziehen. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Landesregierung – auch ohne Gebietsbetroffenheit mehrerer Verwaltungsbezirke – die Möglichkeit hat, die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 5 an sich zu ziehen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit liegt (siehe § 47 Abs. 3).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Bei Zulassung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen betreffend Großraubwild nach den jagdrechtlichen Vorschriften ist künftig keine gesonderte Ausnahme nach dem Naturschutzrecht mehr notwendig. Dies hat insoweit Einsparungen zur Folge, als im Naturschutzrecht keine zusätzlichen Verfahren mehr durchgeführt werden müssen.

4. EU-Recht:

Dieser Entwurf berührt die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 14 (§ 15 Abs. 5 bis 9, § 36 Abs. 1, § 46b Abs. 1 und 2 sowie § 46c Abs. 2 lit. f):

Zu § 15 Abs. 5 zweiter Satz:

Nach § 15 Abs. 5 zweiter Satz in der derzeit geltenden Fassung kann die Landesregierung in einer Verordnung nach Abs. 4 die Behörde ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen mit Bescheid Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Regelungen des Unionsrechts zu bewilligen. Solche Ausnahmen können derzeit nur mit Bescheid erteilt werden.

Analog zu den jagdgesetzlichen Bestimmungen soll vorgesehen werden, dass die Landesregierung in einer Verordnung nach Abs. 4 die Behörde ermächtigen kann, notwendige Ausnahmen, je nach Betroffenheit mit Verordnung oder mit Bescheid, zuzulassen.

Ob eine Ausnahme mit Verordnung oder mit Bescheid zugelassen werden kann, ist nach der Betroffenheit zu beurteilen. Sind größere Gebiete und folglich in der Regel ein größerer Personenkreis mit bestimmten Gattungsmerkmalen von der Ermächtigung zur Durchführung der zugelassenen Ausnahme erfasst und insoweit betroffen, so spricht dies für die Zulassung einer allfälligen Ausnahme mit Verordnung. Kommt eine Ausnahme hingegen nur einzelnen Berechtigten zugute (z.B. einer Universität für bestimmte Forschungstätigkeiten), so wird eine solche Ausnahme mit Bescheid zu erteilen sein und zwar auch dann, wenn sie ein größeres Gebiet betrifft.

Wenn bei bestimmten Fallgruppen aufgrund der Betroffenheit von vornherein die Zulassung von Ausnahmen z.B. nur mit Verordnung in Betracht kommt, so kann die Landesregierung in der Verordnung nach Abs. 4 auch festlegen, dass solche Ausnahmen nur mit Verordnung zugelassen werden können.

Im Falle der Zulassung einer Ausnahme mit Bescheid kann eine solche – so wie bisher – auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden.

Da der jeweils anzuwendende außenwirksame Rechtsakt (Verordnung oder Bescheid), mit dem eine Ausnahme zugelassen wird, nicht unmittelbar auf Gesetzes- sondern auf der Verwaltungsebene festgelegt wird, wird in den damit zusammenhängenden Bestimmungen künftig von zugelassener Ausnahme bzw. Zulassung einer Ausnahme gesprochen, dies erfasst sowohl eine Ausnahme mit Verordnung als auch mit Bescheid (s. die Änderungen in § 15 Abs. 5 bis Abs. 9, § 36 Abs. 1, § 46c Abs. 2 lit. f und § 47 Abs. 3).

Zu § 15 Abs. 9 iVm Abs. 5, zum Entfall des § 15 Abs. 8 und zu § 46b Abs. 1 und 2:

Derzeit ist für die Zulassung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend Großraubwild sowohl eine Ausnahmegewilligung nach dem Jagdrecht als auch nach dem Naturschutzrecht erforderlich. Diese Doppelgleisigkeit ist aus (unions)rechtlicher Sicht nicht notwendig.

Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in § 15 Abs. 9 angeordnet, dass – soweit die jagdrechtlichen Vorschriften die Zulassung von Ausnahmen betreffend den Schutz von Großraubwild vorgesehen – die nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zugelassenen Ausnahmen auch nach Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung zulässig sind und nicht gesondert nach dem Naturschutzrecht zugelassen werden müssen.

Aufgrund des § 15 Abs. 9 gilt somit folgendes: Die jagdrechtlichen Vorschriften sehen unter Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben ein ausreichendes Regelwerk für die Zulassung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend Großraubwild vor (siehe § 27 Abs. 3 bis 6 und § 36 Abs. 2 und 3 des Jagdgesetzes und den aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen mit Verordnung der Landesregierung erlassenen Durchführungsbestimmungen). Daher gelten die nach den erwähnten jagdrechtlichen Vorschriften zugelassenen Ausnahmen betreffend den Schutz von Großraubwild (z.B. eine Ausnahme von den Geboten und Verboten sowie von der ganzjährigen Schonung zur Entnahme eines Wolfes) auch als zugelassene Ausnahmen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften. Folglich ist eine gesonderte Ausnahme nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften weder notwendig noch zulässig und sind allfällige dahingehende Beschränkungen im Naturschutzrecht (wie z.B. derzeit in den §§ 12 und 12a der Naturschutzverordnung vorgesehen) nicht anwendbar.

Angemerkt wird, dass der § 15 Abs. 9 lediglich die Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild, hingegen nicht die sonstigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend Großraubwild, wie z.B. Monitorings- und Berichtspflichten, erfasst.

In § 15 Abs. 5 letzter Satz und Abs. 8 in der geltenden Fassung sind derzeit artenschutzrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit Erteilung einer Ausnahmegewilligung betreffend Großraubwild enthalten. Wegen des neuen § 15 Abs. 9 entfallen die diesbezüglichen Bestimmungen betreffend Großraubwild. Aufgrund des Entfalls des § 15 Abs. 8 muss der bisherige Abs. 9 umbenannt und die Verweise in § 46b Abs. 1 und 2 angepasst werden.

Zu Z. 15 (§ 47 Abs. 3):

Nach dem bisherigen § 47 Abs. 3 kann die Landesregierung nur bei der Gebietsbetroffenheit mehrerer Verwaltungsbezirke die Zuständigkeit zur Erlassung einer Ausnahme an sich zu ziehen. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Landesregierung – auch ohne Gebietsbetroffenheit mehrerer Verwaltungsbezirke – die Möglichkeit hat, die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 5 an sich zu ziehen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit liegt. Dabei ist insbesondere die Verfahrenseffizienz mitzubersichtigen.